

DR. RUTH SCHULTZE-ZEU

SPEZIALISTIN IM ARZTHAFTUNGSRECHT

Uhlandstraße 161, 10719 Berlin

Telefon 030-887 196 330

Homepage: www.ratgeber-arzthaftung.de

Die oft vergessene Geldquelle: Der zivilrechtliche Schadensersatzanspruch wegen bestehender Pflegebedürftigkeit gemäß § 843 Abs. 1, Alt. 2 BGB

Kommt ein Kind aufgrund ärztlicher Behandlungsfehler behindert zur Welt oder kommt es aufgrund ärztlicher Behandlungsfehler nach der Entbindung zu Schaden, steht diesem Kind ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch wegen vermehrter Pflegebedürftigkeit zu. Dieser Anspruch ist geregelt im § 843 Abs. 1, Alt. 2 BGB.

Tritt infolge einer rechtswidrigen und schuldhaften Verletzung des Körpers und der Gesundheit eine Vermehrung der Bedürfnisse des Geschädigten ein, so steht diesem eine Schadensersatzrente zu.

Üblicherweise ist diese monatliche Schadensersatzrente vierteljährlich im Voraus zu zahlen. Diese Schadensersatzrente hat nach alle dem den Zweck, den schadensbedingt vermehrten Bedarf des Verletzten für seine persönliche Lebensführung auszugleichen.

Um zu ermitteln wie hoch diese monatliche Schadensersatzrente ausfällt, ist wie folgt vorzugehen:

1. Zuerst ist der Pflegeaufwand für ein gesundes Kind zu ermitteln.
2. Sodann ist der Pflegeaufwand des behinderten Kindes gegenüber zu stellen.
3. Der Pflegemehrbedarf ist dann Grundlage für die Bezifferung des monatlichen Rentenanspruches.

Das folgende Beispiel soll dies veranschaulichen:

1. und 2. Lebensjahr des verletzten Kindes

| Tätigkeiten | Gesundes Kind Zeitaufwand täglich | täglicher Zeitaufwand des verletzten Kindes | Mehraufwand täglich | Begründung des Zeitaufwandes |
|--|---|---|------------------------|---|
| Waschen (einschließlich Teilwäsche Hände/Gesicht) | 4-8 mal 15 min | 8-12 mal 30 min | 15 min | Häufiges Erbrechen |
| Baden/Duschen | 1 mal 10 min | 1 mal 15 min | 5 min | Alexander war sehr aufgeregt |
| Blase/Darm | 4-5 mal 25 min | 6-8 mal 35 min | 10 min | Schwierigkeiten beim Stuhlgang |
| Nahrungsaufnahme | 4-5 mal 45 min | 10-12 mal 125 min | 80 min | Schwierigkeiten beim Trinken/Schlucken |
| An- Ausziehen | 3-4 mal 40 min | 7-8 mal 80 min | 40 min | Durch Erbrechen Kleidungswechsel |
| Nächtliche Betreuung | Keine Betreuung | 480 min | 480 min | Schlafstörung durch Geburtstrauma/Angstzu- stände |
| Wäשמehrbedarf | | 15 min | 15 min | |
| Krankengymnastik | Keine Gymnastik | 2 mal wöchentlich 80 min 11,42 täglich | 11,42 min täglich | |
| Summe gesamt: | 135 min | 791, 42 min | 656,42 min | |

Der tägliche Mehraufwand beträgt in diesem Beispielsfall 656,42 Minuten, das sind 10,94 Stunden. Um diesen verletzungsbedingt erforderlich gewordenen vermehrten Pflegeaufwand auszugleichen, müsste an und für sich eine Hilfskraft eingestellt werden. Dieser müsste mindestens 8,00 € pro Stunde gezahlt werden. Hierbei handelt es sich um einen Stundenlohn, der von der ständigen Schadensersatzrechtssprechung akzeptiert wird.

In dem konkreten Beispielsfall würde die monatliche Schadensersatzrente sich wie folgt berechnen:

10,94 h/täglich Verletzungsbedingter Mehraufwand * 8,00 € * 30 Tage = 2.625,60 €.

In dem Beispielsfall hätte das verletzte Kind damit einen monatlichen Schadensersatzanspruch in Höhe von 2.625,60 €. Hiervon wäre jedoch der monatliche Betrag der Pflegeversicherung noch abgezogen werden.

Dieser Rentenanspruch müsste vierteljährlich im Voraus an das verletzte Kind gezahlt werden (vgl. §§ 843 Abs. 1, Alt. 2 i.V.m. 843 Abs. 2, S.1 i.V.m. 760 BGB).

Übrigens: Ein solcher Anspruch steht nicht nur demjenigen zu, der aufgrund ärztlicher Behandlungsfehler verletzt wurde, sondern jeder Person, die durch das Verschulden eines Dritten einen Körperschaden erleidet. Wird beispielsweise eine Person im Rahmen eines Verkehrsunfalls durch das Verschulden eines Dritten verletzt, so steht auch dem Unfallgeschädigten ein entsprechender monatlicher schadensersatzrechtlicher Rentenanspruch zu.

Berlin, den 1. September 2004

Rechtsanwältin Dr. Ruth Schultze-Zeu